

## GESCHÄFTSORDNUNG DES ELTERNBEIRATS

### *ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES*

#### **§ 1 RECHTSGRUNDLAGE**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 Schulgesetz (SCHG) sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung (EBRVO), hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 (7) SchG und § 3 (1) Schulkonferenzordnung.

#### **§ 2 MITGLIEDER**

Die Klassenelternvertreter, ihre Stellvertreter und die Jahrgangsstufen-Elternvertreter bilden den Elternbeirat.

#### **§ 3 AUFGABEN**

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG. § 55 (4) SchG gilt auch für die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats.

### *ZWEITER ABSCHNITT: WAHL DER FUNKTIONSTRÄGER*

#### **§ 4 WAHL DES VORSITZENDEN UND DES STELLVERTRETERS**

(1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 (4) SchG mit § 25 EBRVO die Klassenelternvertreter, ihre Stellvertreter und die Jahrgangsstufen-Elternvertreter.

(2) Wählbar als Vorsitzender und als Stellvertreter sind die Wahlberechtigten nach (1), jedoch nicht diejenigen, die bereits an einer anderen Schule unseres Schulträgers eines dieser Ämter innehaben. Wählbar sind auch solche ansonsten wählbaren Personen, die nicht in der Wahlversammlung anwesend sind, ausgenommen die in § 26 (1) und (2) EBRVO genannten Personen. § 26 (2) EBRVO gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.

(3) Für den Wahltermin gelten § 26 (3) und (4) EBRVO.

#### **§ 5 SONSTIGE FUNKTIONSINHABER**

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z. B. Kassenwart) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollen Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, so erfolgt dies durch Wahl. Hierfür gilt § 4 entsprechend; wählbar sind alle Eltern, die als Elternvertreter am Gymnasium wählbar sind.

#### **§ 6 VORBEREITUNG DER WAHL; EINLADUNG**

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 (6) EBRVO mit § 15 (3) EBRVO dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Falle seiner Verhinderung seinem

Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied, die Wahl vorzubereiten.

(2) Die Einladung zur Wahl muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

## **§ 7 WAHLEITER**

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 (1) die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert dieser selbst zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, so bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen anderen Elternvertreter zum Wahlleiter.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen..

(4) Der Wahlleiter hat

1. die Wahlfähigkeit des Elternbeirats gemäß § 8 festzustellen, anschließend die Wahl durchzuführen und das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer – in einer Niederschrift festzuhalten,
2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern die Erklärung über die Annahme der Wahl gemäß § 9 (6) abzugeben,
3. sobald alle Gewählten die Wahl angenommen haben, ihre Namen und Anschriften unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 WAHLFÄHIGKEIT**

(1) Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist er nicht wahlfähig, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 9 WAHLVERFAHREN**

(1) Die Wahl findet auf Antrag geheim, andernfalls offen statt.

(2) Das Stimmrecht darf nicht übertragen werden.

(3) Briefwahl ist nicht zulässig.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(5) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in der selben Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

(6) Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb von einer Woche ab Aufforderung nach § 7 (4) 2 abzugeben.

(7) Wird eine Wahl nicht angenommen, so ist sie möglichst bald zu wiederholen.

(8) Für die Wahl des Schriftführers und der sonstigen Funktionsinhaber einschließlich der Vertreter in der Schulkonferenz gelten (1) bis (7) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahl vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet wird.

## **§ 10 AMTSZEIT**

(1) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert zwei Schuljahre. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. Ist die Amtszeit abgelaufen, versehen beide ihr Amt geschäftsführend weiter; dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(2) Für die Vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten die Vorschriften des § 16 EBVRO entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
2. für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden;
3. für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend

(3) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie für deren Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gelten (1) und (2) 1 entsprechend.

## *DRITTER ABSCHNITT: WAHL DER ELTERNVERTRETER FÜR DIE SCHULKONFERENZ*

### **§ 11 WAHL DER VERTRETER IN DER SCHULKONFERENZ**

(1) Für die Schulkonferenz sind zwei Vertreter der Eltern und zwei Stellvertreter zu wählen. Die §§ 4 bis 9 gelten entsprechend.

(2) Die Wahl der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 (1) Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf diese Wahl besonders hinzuweisen.

(3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden gemeinsam gewählt. Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen sind Mitglieder der Schulkonferenz; die weiteren Bewerber rücken in der Reihenfolge der erreichten Stimmen als Stellvertreter nach.

(4) Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## *VIERTER ABSCHNITT: WAHLANFECHTUNG*

### **§ 12 ANFECHTUNGSVERFAHREN**

- (1) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 EBRVO oder gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 9 bzw. 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch diesen Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
- (3) Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
- (4) Über den Einspruch entscheidet der Elternbeirat innerhalb von zwei Wochen. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt. Er, sowie der Einsprecher sind zu der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen; sie können sich in der Sitzung vor der Entscheidung mündlich äußern.
- (5) Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, so beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied, das Anfechtungsverfahren durchzuführen.
- (6) Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung des Verfahrens obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt zu geben.
- (7) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist eine den Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Neuwahl durchzuführen. Bis zur Neuwahl führt der Elternvertreter das Amt geschäftsführend fort.
- (8) Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

## *FÜNFTER ABSCHNITT: AUFGABEN DER FUNKTIONSINHABER, SITZUNGEN*

### **§ 13 AUFGABEN**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Er lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende des Elternbeirats und sein Stellvertreter übernehmen mit ihrem Amt auch die Vertretung der Eltern des Gymnasiums im Schulbeirat entsprechend § 49 SchG.
- (3) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 14 SITZUNGEN, EINLADUNGEN**

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann den Mitgliedern durch Vermittlung des Schulleiters über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies
  - a. mindestens drei Mitglieder oder
  - b. der Schulleiterunter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. der Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gelten § 27 (2) und (3) EBRVO.

## **§ 15 BERATUNG UND ABSTIMMUNG**

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn die Mehrheit dies wünscht.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens drei Stimmberechtigte dies verlangen.
- (5) Der Vorsitzende kann in schriftlicher Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind vom Vorsitzenden bzw. vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Bei Abstimmung durch Umfrage nach (5) ist das Abstimmungsergebnis den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

## **§ 16 AUSSCHÜSSE**

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen des fünften Abschnittes sinngemäß.

## **§ 17 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und für die Änderung der Wahlordnung des Elternbeirats für die Wahl der Klassenelternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Eine Abstimmung durch schriftliche Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn in der Einladung besonders auf die beabsichtigte Änderung hingewiesen wurde;
3. für die Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## *SECHSTER ABSCHNITT: BEITRAGSERHEBUNG, KASSENFÜHRUNG*

### **§ 18 UNKOSTENDECKUNG**

Für die Deckung der notwendigen Unkosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

### **§ 19 ELTERNKASSE**

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte den Kassenprüfer. Dieser prüft einmal im Schuljahr die Kassenführung und gibt das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt.

## *SIEBTER ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN*

### **§ 20 INKRAFTTRETEN**

Diese Geschäftsordnung tritt am 12.10.1989 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06. Oktober 1987 außer Kraft.

Korntal, den 12.10.1989



Vorsitzender des Elternbeirats



Schriftführer